

4.09 Leistungen der IV



Berufliche Eingliederungs- massnahmen der IV

Stand am 1. Januar 2018



Auf einen Blick

In der Invalidenversicherung (IV) gilt der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Die Eingliederungsmassnahmen haben das Ziel, die Erwerbsfähigkeit von Versicherten wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten. Dabei ist die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen Massnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Ist eine Eingliederung nicht möglich, können Ausbildungen und Arbeitsplätze in einem geschützten Bereich vermittelt werden.

Die versicherten Personen müssen alles unternehmen, um die Kosten für die beruflichen Eingliederungsmassnahmen in Grenzen zu halten. Sie sollen sich insbesondere selbst um die Eingliederung bemühen, ohne dabei unbedingt Massnahmen der IV zu beanspruchen. Sie sind verpflichtet, mitzuwirken und die Durchführung aller zumutbaren Massnahmen zu erleichtern. Eine Massnahme gilt nur dann als nicht zumutbar, wenn sie aufgrund des Gesundheitszustandes der versicherten Person nicht angemessen ist.

Generell erlischt der Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen bei Erreichen des AHV-Rentenalters oder wenn vom Rentenvorbezug Gebrauch gemacht wurde.

Die erforderlichen Massnahmen müssen grundsätzlich in der Schweiz durchgeführt werden.

Dieses Merkblatt informiert Versicherte über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV.

Integrationsmassnahmen

1 Was sind Integrationsmassnahmen?

Die Integrationsmassnahmen schliessen die Lücke zwischen sozialer und beruflicher Integration. Es handelt sich um eine Vorstufe zur Vorbereitung auf Massnahmen beruflicher Art. Die Integrationsmassnahmen sind insbesondere auf versicherte Personen mit psychisch bedingter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ausgerichtet.

Voraussetzung ist, dass Sie als versicherte Person seit mindestens sechs Monaten zu wenigstens 50 % arbeitsunfähig sind und durch die Integrationsmassnahmen die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art im Hinblick auf eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt geschaffen werden können. Die IV-Stelle begleitet Sie während der Dauer der Integrationsmassnahme und überwacht den Erfolg derselben.

Es gibt zwei Arten von Massnahmen:

- Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen

2 Was sind Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation?

Die Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation dienen der Wiedererlangung bzw. der Erhaltung der Eingliederungsfähigkeit und der Angewöhnung an den Arbeitsprozess. Die Massnahmen umfassen:

- Belastbarkeitstraining
- Aufbautraining
- wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz

3 Was sind Beschäftigungsmassnahmen?

Beschäftigungsmassnahmen folgen in der Regel auf Massnahmen zur sozial-beruflichen Rehabilitation und dienen dem Erhalt der Tagesstruktur und der Restarbeitsfähigkeit bis zum Beginn von beruflichen Massnahmen oder dem Antritt einer neuen Stelle.

4 Wann entsteht der Anspruch auf Integrationsmassnahmen?

Ein Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung kann frühestens ab Einreichung der Meldung entstehen.

Berufsberatung

5 Was beinhaltet die Berufsberatung?

Die Berufsberatung dient der Erfassung des Versichertenprofils. Die Beratung richtet sich an Sie, wenn Sie wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in Ihrer Berufswahl oder in der Ausübung Ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt sind. Dabei werden Ihre Fähigkeiten und Interessen sowie Ihre Neigungen im Hinblick auf die Ausübung einer geeigneten, auf die gesundheitliche Beeinträchtigung zugeschnittenen beruflichen Tätigkeit festgehalten. Die Leistung beinhaltet Beratungsgespräche und falls erforderlich psychologische Tests. Unter gewissen Umständen können Berufspraktika oder umfassendere Abklärungen auf dem Arbeitsmarkt oder in spezialisierten Institutionen durchgeführt werden.

Erstmalige berufliche Ausbildung

6 Welche Kosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung übernimmt die IV?

Die erstmalige berufliche Ausbildung betrifft Sie, wenn Sie noch nicht erwerbstätig waren und wenn wegen Ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung Mehrkosten für die Ausbildung (von mindestens 400 Franken im Jahr) entstehen. Sie erfolgt im Anschluss an die abgeschlossene schulische Ausbildung und soll es Ihnen ermöglichen, mit Hilfe geeigneter und zielgerichteter Mittel, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Es werden nicht die gesamten Kosten übernommen, sondern lediglich die invaliditätsbedingten Mehrkosten gegenüber einer gleichen Ausbildung für gesundheitlich nicht beeinträchtigte Personen.

7 Welche Kosten der beruflichen Weiterbildung übernimmt die IV?

Die IV übernimmt invaliditätsbedingte Mehrkosten für die berufliche Weiterbildung, richtet jedoch keine Taggelder aus.

Umschulung

8 Welche Umschulungskosten übernimmt die IV?

Die Umschulungsmassnahmen der IV zielen darauf ab, bei gesundheitsbedingter Erwerbsunfähigkeit die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern. Voraussetzung für die Übernahme einer Umschulungsmassnahme ist, dass Sie vor Eintritt der Invalidität eine Berufsausbildung abgeschlossen oder ein bestimmtes Erwerbseinkommen erzielt haben. Die IV übernimmt sämtliche Kosten für die Umschulung. Als Umschulung gelten:

- berufliche Grundausbildung (Berufslehre)
- verschiedene Schulgänge
- zum ordentlichen Ausbildungsprogramm gehörende Vorbereitungen
- Wiedereinschulung in die bisherige Tätigkeit
- Eingliederung in einen anderen Aufgabenbereich

Die Umschulung hat einfach und zweckmässig zu erfolgen. Sie soll Ihnen eine Tätigkeit ermöglichen, die Ihnen ein Erwerbseinkommen gewährleistet, das gleich hoch ist wie das vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung erzielte Einkommen.

Arbeitsvermittlung

9 Was beinhaltet die Arbeitsvermittlung?

Die Arbeitsvermittlung unterstützt Sie aktiv bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes auf dem Arbeitsmarkt. Die Massnahmen umfassen insbesondere die Beratung für die Erstellung eines Bewerbungsdossiers, für das Verfassen eines Bewerbungsschreibens oder für die Vorbereitung auf Einstellungsgespräche. Sie haben auch Anspruch auf begleitende Beratung für die Erhaltung eines bestehenden Arbeitsplatzes. Im Idealfall kann Ihre Umplatzierung direkt in dem Betrieb realisiert werden, in dem Sie vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung gearbeitet haben. Ebenfalls kann den Arbeitgebenden in sozialversicherungsrechtlichen Fragen Beratung, Information und Unterstützung gewährt werden.

Arbeitsversuch

10 Was ist ein Arbeitsversuch?

Beim Arbeitsversuch werden Sie an Unternehmen vermittelt, damit Sie als angestellte Person Ihre Kompetenzen unter Beweis stellen können und Arbeitgebende während höchstens sechs Monaten Ihre Fähigkeiten testen können. Arbeitgebende sind nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden, allerdings wird eine Vereinbarung erstellt. Sie erhalten Taggelder oder beziehen weiter eine Rente.

Sie sowie der Arbeitgebende müssen sich an gewisse Voraussetzungen des Obligationenrechts halten:

- Sorgfalts- und Treuepflicht (Art. 321a)
- Rechenschafts- und Herausgabepflicht (Art. 321b)
- Überstundenarbeit (Art. 321c)
- Befolgung von Anordnungen und Weisungen (Art. 321d)
- Haftung des Arbeitnehmers (Art. 321e)
- Arbeitsgeräte, Material und Auslagen (Art. 327 bis 327c)
- Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers (Art. 328 und 328b)
- Freizeit und Ferien (Art. 329, 329a und 329c)
- Übrige Pflichten: Sicherung (Art. 330), Zeugnis (Art. 330a), Informationspflicht (Art. 330b)
- Rechte auf Erfindungen und Designs (Art. 332)
- Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Fälligkeit der Forderungen (Art. 339 Abs. 1) und Rückgabepflichten (Art. 339a)

Schädigen Sie den Einsatzbetrieb, haftet unter bestimmten Voraussetzungen die Invalidenversicherung für den Schaden.

Einarbeitungszuschuss

11 Wann wird ein Einarbeitungszuschuss gewährt?

Dem Arbeitgebenden wird ein Einarbeitungszuschuss ausbezahlt, sofern Sie zu Beginn des Arbeitsverhältnisses noch nicht die nach Abschluss der Anlern- oder Einarbeitungszeit zu erwartende Leistungsfähigkeit aufweisen. Der Zuschuss entspricht höchstens Ihrem monatlichen Bruttolohn und darf den maximalen Taggeldansatz nicht übersteigen. In diesen Ansätzen sind die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen enthalten. Der Zuschuss wird während längstens 180 Tagen ausgerichtet.

Entschädigung für Beitragserhöhungen

12 Wann wird eine Entschädigung für Beitragserhöhungen ausbezahlt?

Dem Arbeitgebenden kann eine Entschädigung für Beitragserhöhungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung ausgerichtet werden. Voraussetzung ist, dass Sie nach erfolgter Arbeitsvermittlung innert drei Jahren aus gesundheitlichen Gründen erneut arbeitsunfähig werden und das Arbeitsverhältnis vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate gedauert hat. Die Absenzen müssen mindestens 15 Tage pro Kalenderjahr betragen. Die Entschädigung wird ab dem 16. Tag ausbezahlt.

Kapitalhilfe

13 Wann wird Kapitalhilfe ausbezahlt?

Wenn eine Eingliederung in eine unselbständige Tätigkeit nicht möglich ist, kann eine Kapitalhilfe gewährt werden. Ziel ist es, Ihnen die finanziellen Mittel für eine selbstständige Tätigkeit zur Verfügung zu stellen, sofern Sie über die Kompetenzen sowie die fachlichen und charakterlichen Eigenschaften verfügen. Zusätzlich sind weitere spezifische Voraussetzungen zu erfüllen. Die Kapitalhilfe erfolgt in der Regel in Form eines verzinslichen und rückzahlbaren Darlehens. Sie kann auch für invaliditätsbedingte betriebliche Anpassungen gewährt werden.

Massnahmen zur Wiedereingliederung

14 Was sind Massnahmen zur Wiedereingliederung?

Zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit der IV-Rentnerinnen und -Rentner können jederzeit Massnahmen zur Wiedereingliederung umgesetzt werden. Zusätzlich zu den üblichen Massnahmen (unbefristete Integrationsmassnahmen, berufliche Massnahmen, Abgabe von Hilfsmitteln) sind Beratung und Begleitung für Sie vorgesehen. Nach einer allfälligen Herabsetzung oder Aufhebung der Rente können Ihnen und Ihrem Arbeitgebenden während längstens drei Jahren Beratung und Begleitung zugesprochen werden. Ziel ist dabei der Erhalt des Arbeitsplatzes.

15 Welche Leistungen werden ausgerichtet?

Während der Dauer der Durchführung von Massnahmen zur Wiedereingliederung wird anstelle einer Taggeldentschädigung weiterhin eine Rente ausgerichtet.

In besonderen Fällen kann Ihnen ein Taggeld der IV ausbezahlt werden. Zusätzliche Angaben finden Sie im Merkblatt *4.02 – Taggelder der IV*.

16 Wann wird eine Invaliditätsbemessung vorgenommen?

Nach Abschluss der Wiedereingliederungsmassnahmen wird eine Invaliditätsbemessung vorgenommen und über die Beibehaltung, Abänderung oder Aufhebung der Rente entschieden.

Zusätzliche Angaben finden Sie im Merkblatt *4.04 – Invalidenrenten der IV*.

Übergangsleistung

17 Wann wird eine Übergangsleistung ausgerichtet?

Es kann Ihnen eine Geldleistung ausgerichtet werden, wenn Ihre Rente herabgesetzt oder aufgehoben wurde infolge

- Massnahmen zur Wiedereingliederung oder
- der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder
- der Erhöhung des Beschäftigungsgrades.

Dies bedingt, dass Sie in den drei darauf folgenden Jahren (sog. Schutzfrist) eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % aufweisen, die mindestens 30 Tage gedauert hat und weiter andauert.

Im Falle einer Herabsetzung der Rente entspricht die Übergangsleistung grundsätzlich der Differenz zwischen der laufenden Rente und der früheren Rente. Im Falle einer Rentenaufhebung entspricht die Übergangsleistung grundsätzlich der vor der Aufhebung ausgerichteten Rente. Die Übergangsleistung wird ab dem Monat ausgerichtet, in welchem die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Gleichzeitig mit der Gewährung der Übergangsleistung wird eine Überprüfung der Rente eingeleitet, um festzustellen, ob sich der Invaliditätsgrad geändert hat. Der Anspruch erlischt, sobald der Entscheid der IV-Stelle über den Invaliditätsgrad erfolgt oder wenn die Arbeitsunfähigkeit weniger als 50 % beträgt.

Koordination mit dem BVG

18 Welche Vorsorgeeinrichtung ist zuständig?

Während der Schutzfrist von drei Jahren (siehe Ziffer 17) bleiben Sie bei derjenigen Vorsorgeeinrichtung versichert, welche bisher die Invalidenleistungen ausgerichtet hat. Grundsätzlich werden die Invalidenleistungen weiterhin voll oder (entsprechend des aufgrund der Erwerbstätigkeit neu erzielten Einkommens) gekürzt ausgerichtet. Falls Sie während dieser Periode von drei Jahren arbeitsunfähig werden, müssen Sie die Vorsorgeeinrichtung unverzüglich darüber informieren. Diese nimmt anschliessend eine Neuberechnung der Rente vor.

Falls Ihre Wiedereingliederung erfolgreich ist, wird nach Ablauf der dreijährigen Schutzperiode die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebenden zuständig und die alte Vorsorgeeinrichtung überträgt ihr die Freizügigkeitsleistung.

Taggelder

19 Welche Funktion haben Taggelder?

Taggelder ergänzen Eingliederungsmassnahmen der IV: Sie sollen Ihren Lebensunterhalt und denjenigen Ihrer Familienangehörigen während der Eingliederung sicherstellen.

In bestimmten Ausnahmefällen (z. B. keine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse, Bezug einer Rente) gewährt die IV kein Taggeld.

Anspruch auf Taggelder haben Sie erst, wenn sie das 18. Altersjahr vollendet haben. Der Anspruch ist unabhängig von Geschlecht und Zivilstand. Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in dem der Anspruch auf eine Altersrente entsteht.

Die IV kennt zwei Arten von Taggeldern:

- das grosse Taggeld
- das kleine Taggeld

Für die beiden Taggelder gelten unterschiedliche Voraussetzungen und Berechnungsweisen.

Ferner werden Mehrkosten für die Betreuung entschädigt.

Weitere Informationen enthält das Merkblatt *4.02 – Taggelder der IV*.

Anmeldung für IV-Leistungen

20 Wie muss ich mich für IV-Leistungen anmelden?

Wenn Sie Ihren Anspruch auf eine IV-Leistung geltend machen wollen, müssen Sie sich möglichst rasch bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons anmelden. Die IV übernimmt die Kosten für berufliche Eingliederungsmaßnahmen frühestens ab Eingang des IV-Leistungsgesuchs.

Das entsprechende Antragsformular können Sie bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie unter www.ahv-iv.ch beziehen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2017. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.09/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.09-18/01-D